

Landtheilung geschaffenen Verhältnisse treten in den *sortes Gothicae* und in der *tertia Romanorum* noch frisch und anschaulich hervor'.

Die Unterscheidung der *Gothi* und *Romani* und ihres Besitzes tritt hervor in c. 276. 277. 304. 312. Aus dem letzten dieser Capitel geht hervor, dass der Gothe als der mächtigere gilt, s. oben S. 435. Die beiden ersten erhaltenen Capitel der Fragmente 276 und 277 setzen Grenzstreitigkeiten voraus, die in der Landtheilung, der Abgrenzung der *sortes Gothicae* und der *tertia Romanorum* ihren Anlass haben. Aus c. 277 geht hervor, dass der Vater des Gesetzgebers ein Gesetz über die Abgrenzung, die *termini*, gegeben hat, dessen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben sollen.

Die definitive Ansiedelung der Westgothen im südlichen Gallien erfolgte 418 unter Walja. Schon im nächsten Jahre folgte ihm Theoderich I. Die eigentliche Begründung und Befestigung der neuen durch die Reichsgründung bedingten Verhältnisse fällt jedenfalls in Theoderichs Regierungszeit. Da ist es gewiss höchst wahrscheinlich, dass Theoderich ein Gesetz über die Grenzregulierung gegeben. Die Möglichkeit, dass auch Reccareds I. Vater ein Gesetz über die *termini* erlassen habe, ist freilich nicht in Abrede zu stellen; aber bei dem augenscheinlichen Zusammenhange mit der Landtheilung liegt es gewiss viel näher, hier an Eurichs Vater zu denken.

Die Landtheilung, deren Folgen in den Fragmenten noch so deutlich hervortreten, ist in Gallien wohl unter jenem, in Spanien, dessen Eroberung Theoderich II. begann und Eurich in der Hauptsache vollendete, unter diesen beiden Königen vollzogen. Ob bei späteren Eroberungen wieder solche Landtheilungen überhaupt oder doch in grösserem Umfange vorgenommen sind, davon melden die Quellen nichts, und ich möchte es aus allgemeinen Gründen bezweifeln. Dass in den *Antiquae* der *Lex Visigothorum*, die unserer Annahme nach aus Leovigilds Revision genommen sind, die Stellen, welche von der Landtheilung und den römischen und gothischen *consortes* handeln, nicht beseitigt sind, kann meines Erachtens ebensowenig für kurz vorhergegangene, etwa im Laufe des 6. Jh. vorgenommene Landtheilungen geltend gemacht werden, wie etwa die Aufnahme dieser Bestimmungen in die *Recessvindiana* für solche im 7. Jh. Es handelt sich hier um alte Bestimmungen, die man wohl stehen